

**Fachspezifische Bestimmungen für
Lernbehindertenpädagogik (FörderschwerpunktLernen)
alsvertieft studiertesonderpädagogischeFachrichtungimRahmendes-
StudiumsfürdasLehramt fürSonderpädagogik**

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Stand 2015-05-19

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und 2 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen	3
§ 6 Fachprüfungsausschuss	3
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	4
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen.....	4
§ 8 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I.....	4
§ 9 Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnoten	4
3. Teil: Schlussvorschriften.....	5
§ 10 Inkrafttreten	5
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1)¹Die sonderpädagogische Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik (Förderschwerpunkt Lernen) (im Folgenden: Pädagogik bei Lernbeeinträchtigungen) wird von der Fakultät für Humanwissenschaften der JMU angeboten.² Sie kann im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik als vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung gewählt werden.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der Pädagogik bei Lernbeeinträchtigungen im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik verfügen die Studierenden über die folgenden Kompetenzen (Lernergebnisse):

- Kenntnisse über Theorien und Konzepte zur Prävention von Lernschwierigkeiten im Vorschul- und Schulalter und zur Förderung schulischen Lernens unter besonderer Berücksichtigung von Kindern und Jugendlichen mit sozialer Benachteiligung und Migrationsbedingungen,
- Kenntnisse über Theorien und Konzepte zur Förderung von Schlüsselqualifikationen in Hinblick auf die berufliche Eingliederung und eigenverantwortliche Lebensführung,
- Kenntnisse über Theorien und Konzepte der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderdarf, v.a. im mathematischen, schriftsprachlichen und sozial-emotionalen Bereich,
- Kenntnisse über Theorien und Konzepte zur Förderung bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Entwicklungsauffälligkeiten und Lern- und Leistungsstörungen,
- Kenntnisse über Theorien und Konzepte zu schulischen Kompetenzbereichen, z.B. Schriftspracherwerb, Erst- und weiterführendem Lesen, Mathematik- und Sach- sowie natur- und gesellschaftswissenschaftlichem Unterricht,
- Kenntnisse über Theorien und Anwendungsmöglichkeiten von gestalterischen und musischen Bereichen in sonderpädagogischen Arbeitsfeldern,
- Kenntnisse über Methoden und Verfahrensweisen grundlagenwissenschaftlichen Arbeitens.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Das Lehramtsstudium für das vertiefte Studium der sonderpädagogischen Fachrichtung Pädagogik bei Lernbeeinträchtigungen kann gem. § 5 LASPO nur im Wintersemester begonnen werden.

(2) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik in der vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung Pädagogik bei Lernbeeinträchtigungen Module im Umfang von 120 ECTS-Punkten erfolgreich zu erbringen, die sich wie folgt gliedern:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	120	
Allgemeine Heil- und Sonderpädagogik		15
Pädagogik bei Lernbeeinträchtigungen		30
Didaktik bei Lernbeeinträchtigungen		32
Psychologie bei Lernbeeinträchtigungen (einschließlich Diagnostik)		28
Grundlagen der sonderpädagogischen Fachrichtungen Sprachheilpädagogik und Pädagogik bei Verhaltensstörungen		15
<i>gesamt</i>	120	

(3) ¹Daneben ist im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik an der JMU ein additives Modul zu absolvieren (§ 10 Abs. 4 LASPO). ²Dieses wird durch die jeweilige vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung angeboten. ³Die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte erfolgt im Fach Erziehungswissenschaften und wird in den entsprechenden FSB geregelt.

(4) ¹Weiterhin sind gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. f) LPO I sonderpädagogische Praktika zu absolvieren. ²In den SFB vorgesehene obligatorische Begleitveranstaltungen werden durch die jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtungen angeboten.

(5) Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Es bestehen keine Zugangsvoraussetzungen außer den in § 4 Abs. 2 LASPO genannten.

(2) ¹Empfohlen werden praktische Erfahrungen auf sonder- und sozialpädagogischem Gebiet sowie die Bereitschaft zu intensiver eigenständiger Lektüre von Quellentexten und von wissenschaftlicher Literatur auf der Grundlage einschlägiger Lektürelisten. ²Da wesentliche Teile der Fachliteratur im Original in englischer Sprache erscheinen, werden Englischkenntnisse, die zur selbständigen Lektüre auch anspruchsvoller Texte befähigen, dringend empfohlen.

§ 5 Kontrollprüfungen

In Pädagogik bei Lernbeeinträchtigungen als vertieft studierte sonderpädagogischen Fachrichtung im Rahmen des Lehramts für Sonderpädagogik werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 3 LASPO durchgeführt.

§ 6 Fachprüfungsausschuss

Der Fachprüfungsausschuss in der sonderpädagogischen Fachrichtung Pädagogik bei Lernbeeinträchtigungen wird gem. § 14 Abs. 1 Satz 3 LASPO gebildet. Für alle vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtungen wird gem. § 14 Abs. 1 S. 4 LASPO ein gemeinsamer Fachprüfungsausschuss gebildet.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

(1) Als zusätzliche sonstige Prüfungsformen im Sinne des § 24 Abs.7 ASPO sieht das Fach die Prüfungsform: Präsentation mit schriftlicher Ausarbeitung vor.

(2) Die zweiteilige, aus der Präsentation und ihrer schriftlichen Ausarbeitung bestehende Erfolgsprüfung bezieht sich inhaltlich auf dasselbe, aus den Modulinhalten ausgewählte Thema. Somit umfasst die Erfolgsprüfung einen einheitlichen Prüfungsgegenstand, der über zwei inhaltlich konsistente, didaktisch zusammengehörige und sachlogisch aufeinander bezogene Prüfungsteile geprüft wird.

§ 8 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I

Die Modalitäten zur Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I sind in § 26 LASPO geregelt.

§ 9 Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnoten

¹Für die sonderpädagogische Fachrichtung Pädagogik bei Lernbeeinträchtigungen als vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik wird der Durchschnittswert gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I entsprechend den Vorschriften des § 35 Abs. 1 und Abs. 2 LASPO gebildet.

²Die Bildung der Noten der einzelnen Bereiche richtet sich nach § 35 Abs. 3 bis 5 LASPO.³ Es wird keine Note für den Freien Bereich gebildet und ausgewiesen.

⁴Hinsichtlich der Bildung der Note des Pflichtbereichs sowie der Note des Wahlpflichtbereichs findet jeweils das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung.

⁵Bei der Ermittlung des Durchschnittswerts werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Durchschnittswert aus den in den Modulprüfungen erzielten Leistungen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I)				
Gliederungsebene	ECTS-Punkte		Gewichtungsfaktor für	
			Bereichs-note	Durchschnittswert
Pflichtbereich	120			120/120
Allgemeine Heil- und Sonderpädagogik		15	15/120	
Pädagogik bei Lernbeeinträchtigungen		30	30/120	
Didaktik bei Lernbeeinträchtigungen		32	32/120	
Psychologie bei Lernbeeinträchtigungen (einschließlich Diagnostik)		28	28/120	
Grundlagen der sonderpädagogische Fachrichtungen Sprachheilpädagogik und Pädagogik bei Verhaltensstörungen		15	15/120	
<i>gesamt</i>	120			

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden mit Pädagogik bei Lernbeeinträchtigungen als vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik, die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen.